

6.1 Betreuungsrecht



Betreuungsrecht, freiheitsentziehende Maßnahmen und Vorsorgevollmacht spielen in der ambulanten Pflege eine immer größere Rolle. Wer hat was wem zu sagen? Wer hat die Kompetenz oder das Recht, Anweisungen, Handlungsempfehlungen, Meinungsäußerungen und Entscheidungen zu treffen?

Durch die Überarbeitung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 wurde die Entmündigung Volljähriger und die Gebrechlichkeitspflegschaft abgeschafft. Im BGB sind deshalb nun nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz und unter Berücksichtigung der Selbstbestimmungsrechte des Betroffenen die Handlungsfähigkeit, die Geschäftsfähigkeit und die Rechtsfähigkeit durch das Betreuungsgesetz geregelt.

Ziel des Betreuungsrechts ist die Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit einer Person. Eine Betreuung wird deshalb nur für den Bereich beschlossen, in dem die Person tatsächlich nicht mehr alleine entscheiden kann. Das Vormundschaftsgericht legt aus diesem Grund im Betreuungsbeschluss genau fest, ob eine Betreuung für die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung oder Vermögenssorge erforderlich ist. Dieser Beschluss ist üblicherweise befristet und muss bei weiter bestehendem Betreuungsbedarf verlängert werden.

Im Rahmen des Betreuungsrechts sollen in diesem Kapitel folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen der Betreuung spielen in der ambulanten Pflege eine Rolle?
2. Welche Aufgaben übernimmt der gesetzliche Betreuer?
3. Welche Inhalte sollten in einer Betreuungsverfügung berücksichtigt werden?

6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, wird auf Antrag vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer eingesetzt. Der Betroffene muss zuvor vom Richter angehört werden. Ein Betreuer darf nur für die Bereiche bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten geregelt werden können.

Aufgabenkreise des Betreuers:

1. Gesundheitsfürsorge, Personensorge
 - Ärztliche Versorgung
 - Einleitung und Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen
 - Zustimmung zur Operationen
 - Aufklärung des Betreuers über Wirkung und Nebenwirkungen von Medikamenten durch den Arzt
2. Vermögenssorge
 - Geltendmachung von Einkommensansprüchen
 - Antragstellung auf Rente
 - Antragstellung auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekasse
 - Steuererklärung
 - Schuldenregulierung
 - Barbetragsverwaltung
3. Aufenthaltsbestimmung
 - Wohnungsangelegenheiten
 - Festlegung des Lebensmittelpunkts
 - Zustimmung zur Unterbringung

Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme und das Öffnen seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Zum Betreuer kann jede Person bestimmt werden, die geeignet ist, die Interessen des Betreuten zu vertreten, und dazu bereit ist. Au-

ßerdem kann ein Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde die Betreuung übernehmen. Der Volljährige kann selbst eine Person vorschlagen, die seine Betreuung übernehmen soll, genauso kann er dem Gericht vorschlagen, eine bestimmte Person nicht zu bestellen. Wenn dadurch die Angelegenheiten des Betreuten besser geregelt werden können, ist es möglich, dass mehrere Betreuer bestellt werden. In diesem Fall legt das Gericht genau fest, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

! In jedem Fall ist der Betreuer verpflichtet, alle Tätigkeiten und Angelegenheiten so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Er muss dem Vormundschaftsgericht gegenüber einmal im Jahr über seine Tätigkeit Bericht erstatten und erhält dafür auch eine Vergütung.

6.1.2 Bedeutung der Betreuung

Um die Bedeutung der gesetzlichen Betreuung genauer zu erläutern, werden im Folgenden einige Fallbeispiele beschrieben.

Beispiele

Anhand der häufigsten Konfliktsituationen lassen sich Probleme und Fehler, die immer wieder im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Betreuung auftreten, verdeutlichen.

Fehlen einer Betreuung

> Beispiel

Frau Müller ist 93 Jahre alt. Sie lebt im eigenen Haus gemeinsam mit ihrer Tochter. Aufgrund körperlicher Schwäche und einer demenziellen Entwicklung ist sie zunehmend auf Unterstützung angewiesen. Die Tochter hat in den letzten Jahren mehr und mehr Aufgaben bei der Pflege und im Haushalt übernommen. Vor vier Wochen erlitt Frau Müller einen Apoplex. Momentan ist sie in

der geriatrischen Rehabilitation des Krankenhauses, von wo sie in absehbarer Zeit entlassen werden soll. Die Tochter von Frau Müller wird vor der Entlassung von der Sozialarbeiterin der Klinik ausführlich beraten, wobei ihr empfohlen wird, eine Betreuung beim Amtsgericht zu beantragen. Sie lehnt dies jedoch rigoros ab, da sie ihre Mutter nicht »entmündigen« möchte.

Nach der Entlassung wird Frau Müller von einem ambulanten Pflegedienst mitbetreut, da sie körperlich und geistig weiter abbaut. Der Pflegevertrag wird von Frau Müllers Tochter unterschrieben, obwohl sie keine gesetzliche Betreuung übernommen hat. Im Erstgespräch wird sie von der Pflegefachkraft, die das Gespräch führt, nicht darauf hingewiesen. Auch die Leistungsnachweise werden regelmäßig von Frau Müllers Tochter unterschrieben.

Zwei Jahre später, Frau Müller erreicht nun im Mini Mental State (MMS, ► Anhang 15d) noch 13 Punkte, wird sie wegen eines akuten Harnwegsinfekts mit hohem Fieber ins Krankenhaus eingeliefert. Frau Müller kann den Aufnahmeantrag und den Behandlungsvertrag nicht unterschreiben. Der behandelnde Arzt schlägt mehrere Untersuchungen vor, die jedoch zum Teil invasiv sind und ohne Einverständniserklärung nicht durchgeführt werden können. Die Tochter von Frau Müller lehnt eine Betreuung weiter ab, so dass Frau Müller nach wenigen Tagen ohne weitere Abklärung aus dem Krankenhaus entlassen wird.

Das Beispiel beschreibt eine alltägliche Situation in der ambulanten Pflege. Angehörige haben oft das Gefühl, dass eine Betreuung einer Entmündigung gleichkommt und lehnen sie deswegen ab. Sie müssen darüber aufgeklärt werden, dass es sich jedoch lediglich um die Bereitschaft handelt, für den Betreuten Verantwortung zu übernehmen und Sorge zu tragen. Besteht keine Betreuung, müsste im Akutfall per Eilantrag beim Vormundschaftsgericht entschieden wer-

den, etwa bei dringend notwendigen operativen Eingriffen.

Die Aufgabe des Pflegedienstes ist in diesem Fall die eingehende Beratung der Angehörigen. Sie sollten darauf hingewiesen werden, dass sie dem Patienten durch die Betreuung etwas Gutes tun, ihn nicht entmündigen und deshalb auch kein schlechtes Gewissen ihm gegenüber haben müssen.

Mehrere Betreuer

➤ Beispiel

Herr Volk ist 82 Jahre alt und lebt in einer eigenen kleinen Wohnung in der Nachbarschaft seiner jüngsten Tochter. Diese kümmert sich mehrmals täglich um Herrn Volk und ist darüber hinaus Betreuerin für finanzielle Angelegenheiten. Der Patient hat zwei weitere Kinder, eine Tochter, die mehrere hundert Kilometer entfernt lebt und einen Sohn vor Ort, der die Betreuung für Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung übernommen hat.

Vor zwei Wochen stürzte Herr Volk in seiner Wohnung und zog sich dabei eine Fraktur des Oberschenkelhalses zu. Die Tochter, die kurz darauf nach ihm sehen wollte, veranlasste umgehend eine Krankenhauseinweisung. Bei der Operation traten jedoch Komplikationen auf, so dass Herr Volk derzeit wegen Ateminsuffizienz auf der Intensivstation behandelt werden muss. Aufgrund multipler Vorerkrankungen führt der Stationsarzt ein Gespräch mit Tochter und Sohn von Herrn Volk, um sie über eine eventuell erforderliche Reanimation aufzuklären. Tochter und Sohn vertreten jedoch verschiedene Ansichten, wobei die Tochter eine Reanimation befürwortet und der Sohn, der die Betreuung für Gesundheitsfürsorge ausübt, eine Reanimation ablehnt. Auch nach Befragen der entfernt lebenden Tochter kann keine Einigung erzielt werden.

Immer wieder kommt es vor, dass Angehörige einen Teilbereich der Betreuung übernommen

haben. Dadurch soll die gemeinsame Verantwortung für den Betreuten zum Ausdruck gebracht werden. Für die Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes ist es deshalb wichtig, dass aus der Dokumentation eindeutig hervorgeht, welche Person für welchen Aufgabenkreis zuständig ist. Dies sollte auf dem Stammbblatt eindeutig vermerkt sein, damit im Notfall direkt mit dem jeweils zuständigen Betreuer Kontakt aufgenommen wird.

Eine Kopie des Betreuerausweises muss ebenfalls in der Pflegedokumentation abgeheftet werden. Im Falle einer Krankenhauseinweisung müssen die Daten an die weiterbehandelnde Einrichtung unverzüglich weitergeleitet werden.

Angaben in Stammbblatt:

- Name des Betreuers
- Adresse und Telefon
- Aufgabenkreis und Dauer der Betreuung

Wohl des Betreuten

➤ Beispiel

Frau Willmann ist 79 Jahre alt und lebt seit dem Tod ihres Mannes vor drei Monaten alleine in einer eigenen Wohnung. Seit vielen Jahren ist bei ihr eine rezidivierende Depression und eine leichte Demenz bekannt, weswegen sie auch schon mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung war. Auch nach dem Tod des Ehemannes hatten sich deutliche depressive Symptome bei Frau Willmann gezeigt, so dass eine kurzfristige Krisenintervention in einer psychiatrischen Klinik erforderlich war. Bei der Entlassung wurde eine Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst empfohlen, der Frau Willmann die Medikamente richten und verabreichen sollte. Außerdem wurde wegen der leichten Demenz eine gesetzliche Betreuung durch einen Berufsbetreuer eingerichtet. Die Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes beobachteten nun einen kontinuierlichen Gewichtsverlust bei Frau Willmann und teilten dies auch dem behandelnden

Hausarzt mit. Mehrere Ursachen, wie Schluckstörungen oder zahnärztliche Beschwerden, konnten ausgeschlossen werden. Unterdessen hatte Frau Willmann einen BMI von 17,9 erreicht. Jolanta, die Bezugspflegekraft von Frau Willmann, nahm deshalb nach Rücksprache mit dem Hausarzt Kontakt zu dem Betreuer auf.

Im Gespräch mit Jolanta lehnte der Betreuer jede weitere Maßnahme ab. Er berief sich auf das hohe Alter von Frau Willmann und bat darum, sie »in Ruhe sterben zu lassen«. Das Team des ambulanten Pflegedienstes diskutierte dieses Problem in der Teambesprechung. Die Mitarbeiter waren der Meinung, dass die Ursachen für die Gewichtsabnahme in der niedergedrückten Stimmung von Frau Willmann zu finden sind, da sie deshalb unter einer Appetitlosigkeit und Antriebslosigkeit leidet. Auch der konsiliarisch hinzugezogene Psychiater vertrat diesen Standpunkt.

Eine Einigung zwischen Hausarzt, Psychiater, Pflege team und Betreuer konnte nicht erzielt werden.

Oftmals kommt es durch unterschiedliche Meinungen und Einstellungen bezüglich lebensverlängernder Maßnahmen zu Differenzen zwischen den Beteiligten. Der gesetzliche Betreuer kann sich in einem solchen Fall jedoch nicht über die Meinung der anderen Beteiligten hinwegsetzen. Gerade bei Fragestellungen, die mit Lebensverlängerung oder Lebensbeendigung einhergehen, müssen der behandelnde Arzt und der gesetzliche Betreuer eine einheitliche Meinung vertreten. Dabei ist das Wohl des Betreuten vorrangig.

! Kann keine einheitliche Lösung gefunden werden, muss im Zweifelsfall das Vormundschaftsgericht entscheiden.

Besteht der nachweisbare Verdacht, dass der gesetzliche Betreuer nicht im Sinne des Patienten handelt, kann ein Betreuerwechsel beim Vormundschaftsgericht angeregt werden. Diese

Möglichkeit besteht auch, wenn Angehörige die Betreuung übernommen haben.

Freiheitsentziehung

> Beispiel

Das Ehepaar Schulz lebt gemeinsam in einem eigenen Haus am Stadtrand. Frau Schulz leidet an einer Demenz Grad III, Herr Schulz ist zunehmend körperlich schwach und immobil. Er ist jedoch in der Lage, seine Frau verbal so anzuleiten, dass die beiden mit Unterstützung durch die Familie und die Sozialstation gut zurechtkommen.

Seit mehreren Wochen verlässt Frau Schulz jedoch abends das Haus und irrt durch das Viertel, während Herr Schulz, der dann schon im Bett liegt, sich große Sorgen um seine Frau macht. Da er das Bett alleine nicht verlassen kann, schlägt die berufstätige Tochter des Ehepaares vor, die beiden abends in der Wohnung einzuschließen. Sie sei Betreuerin und würde ihr Einverständnis für diese Maßnahme erteilen.

In diesem Beispiel wird deutlich, dass Betreuer häufig der Meinung sind, über freiheitsentziehende Maßnahmen ohne Weiteres entscheiden oder diese gar anordnen zu können. Dies ist jedoch in den allerwenigsten Fällen ausdrücklich als Aufgabenkreis des Betreuers im Betreuerausweis festgelegt. Zu den Freiheitsentziehungen zählen Maßnahmen der Isolierung, Fixierungen durch mechanische Vorrichtungen oder Seditationen (► Kap. 6.4).

! In allen anderen Fällen kann eine Freiheitsentziehung nur mit Zustimmung und durch Beschluss des Amtsgerichts durchgeführt werden.

6.1.3 Betreuungsverfügung

Bei der Betreuungsverfügung handelt es sich um eine schriftliche Festlegung, welche Person

im Falle eines Betreuungsbedarfs die gesetzliche Vertretung übernehmen soll. Diese Form der Vorsorge ist vor allem dann sinnvoll, wenn mehrere Personen als Betreuer in Frage kommen oder wenn es gar keine näheren Angehörigen gibt.

Die Betreuungsverfügung ist nicht gleichzusetzen mit einer Vollmacht, da sie erst in Kraft tritt, wenn tatsächlich der Betreuungsfall eintritt. Das zuständige Amtsgericht betrachtet diese Verfügung als Handlungsanweisung.

6

➤ Beispiel

Frau Bach ist verwitwet und hat fünf Kinder und drei erwachsene Enkelkinder. Nach dem frühen Tod des Ehemanns lebte Frau Bach zunächst alleine, Jahre später hatte sie einen Lebensgefährten, mit dem ihre Kinder nicht einverstanden waren. Daraufhin ist der Kontakt zwischen Frau Bach und ihren Kindern abgebrochen. Ein Vertrauensverhältnis besteht jedoch zur ältesten Enkeltochter. Frau Bach legt in einer Betreuungsverfügung fest, dass diese im Bedarfsfall ihre gesetzliche Vertretung übernehmen soll.

Frau Winkler hat keine Angehörigen mehr. Sie lebt alleine und ist geistig rege. Im Falle einer Betreuungsnotwendigkeit möchte sie nicht von einer »fremden« Person vertreten werden. Ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis hat sie jedoch zu dem Sohn ihrer verstorbenen Freundin. In einer Betreuungsverfügung gibt sie ihn nach Rücksprache als möglichen Betreuer an.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat mehrere Publikationen zum Thema Betreuung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung herausgegeben, unter anderem auch eine Muster-Betreuungsverfügung, die im Anhang dargestellt ist (► Anhang 9). Außerdem wurde ein Zentrales Vorsorgeregister eingerichtet, in dem Betreuungsverfügungen zentral gemeldet werden können.

Rechtliche Hinweise

Ambulante Pflegedienste sind gut beraten, wenn sie bereits beim Erstbesuch für den weiteren Verlauf, auch innerhalb des Pflegevertrages, klar regeln, ob der Patient oder seine Angehörigen bzw. welche der Angehörigen Regelungs- und Informationsrechte haben. Gerade im Bereich des Betreuungsrechts muss der Pflegedienst klären, welche Entscheidungen von wem getroffen werden sollen. Handelt es sich um das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht von Gesundheitsentscheidungen oder handelt es sich nur um das Recht für Finanzfragen? Was darf also der Patient auf rechtlicher Basis noch alleine entscheiden?

Sollte der Pflegedienst der Meinung sein, dass der Patient bestimmte Dinge nicht mehr entscheiden kann, ist er verpflichtet, ein Betreuungsverfahren anzuregen. Dies sollte immer transparent mit den entsprechenden Angehörigen erfolgen. Genauso hat der Pflegedienst die Pflicht, wenn er glaubt, dass ein bestimmter Betreuer nicht im Sinne des Patienten handelt, dieses schriftlich gegenüber dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Ambulante Dienste sind hier in einer großen Haftungsfalle, wenn die falsche Unterschrift in einer falschen Handlungsanweisung steht. Dem Pflegedienst ist zu empfehlen, von den Betreuungsvollmachten und deren Geltungsbereichen, einschließlich der Gültigkeit der Vollmacht, eine Kopie innerhalb des Pflegedienstes aufzubewahren und dies auch in der Patientenakte zu vermerken. Im Pflegevertrag (► Kap. 5.3) sollte auch fixiert werden, wer Ansprechpartner und weisungsberechtigt für den Pflegedienst bzw. den versorgten Patienten ist. Dies sollte vom Patienten gegengezeichnet sein. Ergeben sich eventuelle Veränderungen oder gesonderte Fragen zum Betreuungsrecht, sind auch diese im Pflegevertrag als Kommunikationspflicht zu verankern.

Organisation und Haftung in der ambulanten Pflege

Praxisbuch

Schmidt, S.; Meißner, Th.

2009, X, 283 S., Softcover

ISBN: 978-3-540-79331-1